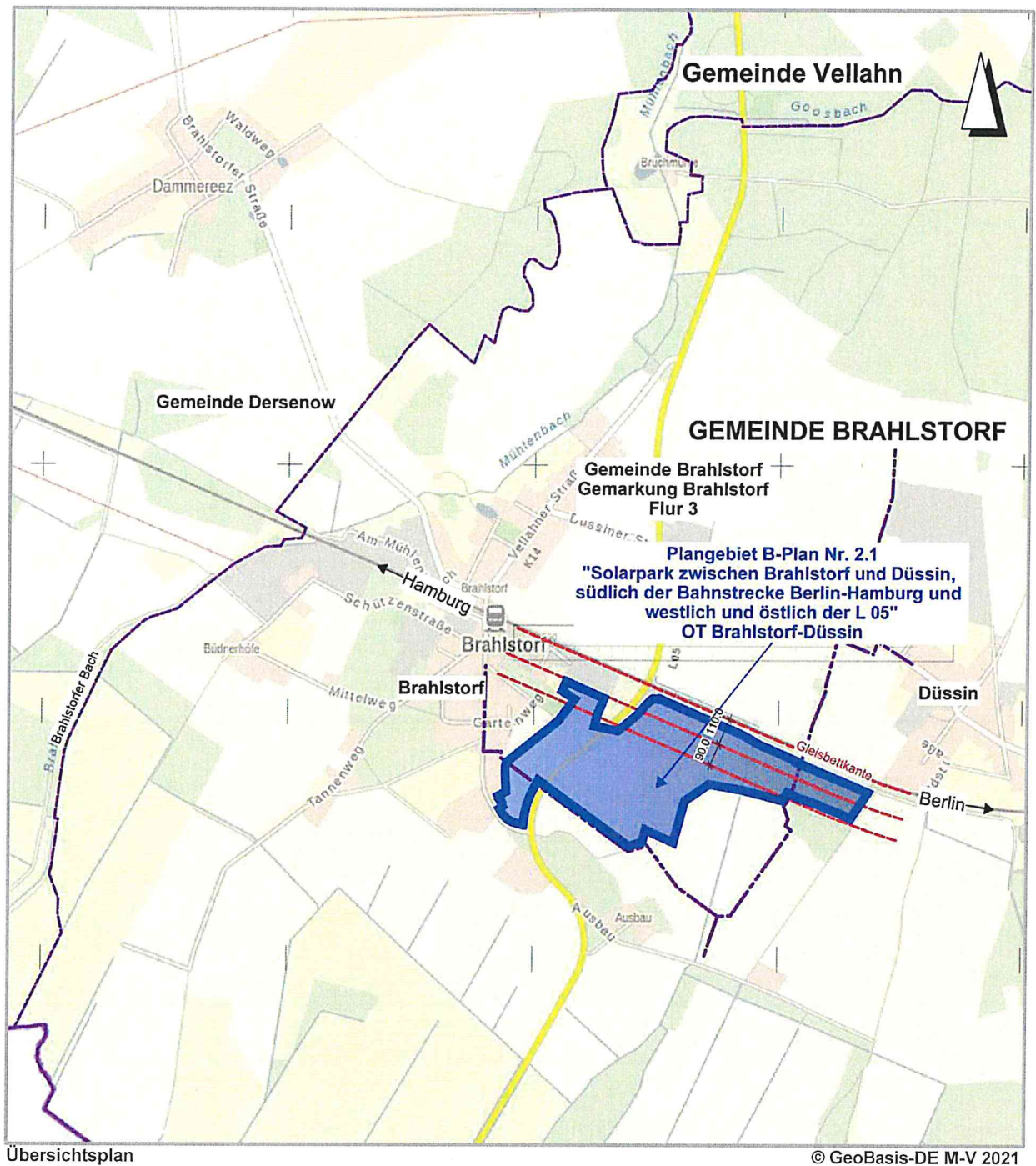




Gemeinde Brahlstorf
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.1

"Solarpark zwischen Brahlstorf und Düssin, südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und westlich und östlich der L 05"

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	5
3.	GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	6
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	6
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	6
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.....	7
4.1.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN	7
4.1.5	EINFRIEDUNG.....	8
4.1.6	ANPFLANZUNG EINER STRAUCHHECKE	8
4.1.7	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE	8
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN.....	8
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	8
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	8
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG	8
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	8
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	8
5.4	TELEKOMMUNIKATION	9
5.4	GASVERSORGUNGSANLAGEN.....	10
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	10
7.	GEWÄSSERSCHUTZ	11
8.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ / BLENDWIRKUNG	12
8.1	GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG).....	12
8.2	ALLGEMEINE IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZRECHTLICHE HINWEISE.....	12
8.3	IMMISSIONEN UND BLENDSCHUTZ DER PV-ANLAGE	13
9.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN	14
10.	BELANGE DER FORST	15
11.	DENKMALSCHUTZ	15
11.1	BAUDENKMALE	15
11.2	BODENDENKMALE.....	15
12.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	16
13.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN.....	16
13.1	ALLGEMEINE HINWEISE	17

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 01.02.2023
ANLAGE 2	Artenschutzfachbeitrag	vom 01.02.2023
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	vom 01/2023
ANLAGE 4	Blendgutachten - Prüfbericht 22K4021-PV-BG-Bahlstorf-R00-JBS_LBE-2022	vom 10./14.06.2022
ANLAGE 5	HANSEGAS - Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten	
ANLAGE 6	Telekom Deutschland GmbH - Kabelschutzanweisung	

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenwege liegen.

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart.

Die Festlegung auf einen 200 m Korridor entlang der Bahntrasse erfolgt auf Grundlage des novellierten EEG 2021. Im nunmehr in Kraft getretenen EEG 2023 wurde dieser Korridor auf 500 m erhöht. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

Da diese bundeseinheitliche Gesetzesgrundlage bislang jedoch noch nicht in das Landesentwicklungsprogramm M-V einfließt – diese berücksichtigt den im alten EEG verankerten Korridor von 110 m Breite – bedarf es für die im B-Plan als Bereiche 2 (110 bis 200m bahnparallel) und Bereiche 3 gekennzeichneten Flächen eines Zielabweichungsverfahrens.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, mit dem Bebauungsplan Nr. 2.1 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

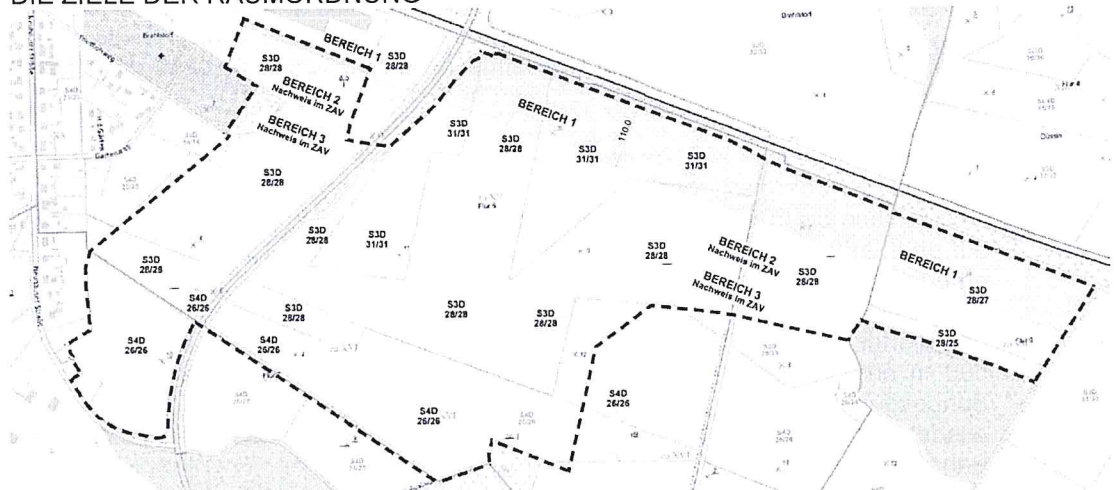
Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brahlstorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Solarpark zwischen Brahlstorf und Dussin, südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und westlich und östlich der L 05“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.1 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde — hier der Landkreis Ludwigslust-Parchim — vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig ist.

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG



Kartengrundlage - © GeoBasis-DE M-V 2022

Die von der Planung umfassten Flächen im 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse (BEREICH 1) weisen **keine** Werte von mehr als 50 Bodenpunkten auf. Die Bodenpunkte liegen zwischen 27 und 31.

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

5.3 Energie

- (9) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

FAZIT:

Der Bebauungsplan umfasst im 110 m - Korridor eine Fläche von ca. 9,0 ha. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen ab der Wertzahl 50 umgewandelt werden, entspricht das Vorhaben o.g. Zielen der Raumordnung.

ABWEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPLANES (LEP)

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen.

Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2021) verankerten bis zu 200 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die für die Bereiche 2 und 3 die bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wurde. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens erfolgte mit Bescheid vom 07.02.2023 die Zulassung der Zielabweichung mit Maßgaben und Hinweisen. Die planungsrechtlich relevanten Maßgaben und Hinweise wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

Kartengrundlage ist die Vermessung des VERMESSUNGSBÜRO Dipl.Ing. Bernd Richers, Feldstraße 70, 19230 Hagenow von 03 / 2022

Höhenbezug: Normalhöhen - DHHN 2016
Lagebezug: System 42/83 (3") - Krassowski

3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Brahlstorf in den Gemarkungen Brahlstorf und Düssin und umfasst folgende Flurstücke, ganz bzw. teilweise:

Gemarkung Brahlstorf - Flur 6.

Flurstücke 27/4, 28/3, 29/3, 30/4, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39/1, 39/3, 41/1, 42/1, 42/3, 43, , 56/5, 56/7, 56/8, 56/9

Flurstücke teilw. 26/5, 47/1, 49, 50/1, 51/1, 52/2, 53 und 56/6

Gemarkung Brahlstorf - Flur 7.

Flurstück teilw. 8/10

Gemarkung Düssin - Flur 9

Flurstücke 3/1, 5, und 6

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 51,8 ha südlich der Bahnstrecke Hamburg – Berlin, von der ca. 43,1 ha für die Solarstromerzeugung genutzt werden.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, die im Wesentlichen unmittelbar an die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahntrasse angrenzen sowie um siedlungsnah und visuell vorbelastete Flächen östlich der Ortslage Brahlstorf, die bis an die Ortsumgehung (L 05) heranreichen. Dabei wurde eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bereich des Gartenweges berücksichtigt.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Flächenbilanz			
Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Überbaubare Fläche – PV-Anlagen	430.714,2	83,13
2.	Grünflächen (Randbereiche)	74.399,4	14,36
3.	Verkehrsfläche Landesstraße	9.958,1	1,92
4.	Verkehrsflächen Zufahrt Agrarhandel	3.053,6	0,59
Gesamtfläche des Plangebietes		518.125,3 m²	100,00

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2054. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

- als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und
- als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage und der Geländeoberfläche bestimmt.

Da sich der überwiegende Teil des Plangebietes in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet befindet ist eine hochwasserangepasste Bauweise zwingend erforderlich. Daher ist eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in dem Maße zulässig, wie sie für eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich ist.

Für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. ist eine Überschreitung generell zulässig.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4.1.4 VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Durch das Plangebiet verläuft die Landesstraße L 05, die Neuhaus (NS) mit der Bundesstraße B 5 in Vellahn verbindet.

Die Landesstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche im Plan festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen die nach § 32 StrVG-MV erforderliche Anbauverbotszone von 20,0 m beidseitig der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Die Zu- und Abfahrten zum Plangebiet erfolgen von der Landesstraße aus über die beiden bereits vorhandenen Abfahrten.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die im Plangebiet vorhandenen Wege werden in der Planung dargestellt und berücksichtigt. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird ihre Nutzung auch weiterhin gewährleistet.

Zufahrt Agrarhandel

Die Planung berücksichtigt ebenfalls eine neue Zufahrt zum vorhandenen Agrarhandel, um die Ortslage Brahlstorf verkehrstechnisch zu entlasten. Für den bedarfsgerechten Ausbau der Zufahrt wird im Plan eine entsprechende Vorbehaltsfläche festgesetzt.

Für Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil werden.

Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Bei allen weiterführenden Planungen zum Ausbau dieser Zufahrt ist zu beachten, dass die notwendig werdende dauerhafte Verkehrsbeschilderung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan zur Anordnung einzureichen ist.

4.1.5 EINFRIEDUNG

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Planung der Einfriedung ist mit der zuständigen Feuerwehr, dem FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen, um die Zugänglichkeit im Brandfall bzw. zur Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

4.1.6 ANPFLANZUNG EINER STRAUCHHECKE

Als Sichtschutz gegenüber der Wohnbebauung in Brahlstorf ist entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine 3-reihige Strauchhecke mit Überhältern zu pflanzen. Zur Anrechnung als kompensationsmindernde Maßnahme ist für die Heckenpflanzung im Plan eine 7,00 m breite Fläche festgesetzt .

4.1.7 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Im Plangebietsbereich westlich der Landesstraßen verlaufen diverse unterirdische Versorgungsleitungen der WEMAG Netz GmbH, der SOLAR-KONZEPT- Entwicklungs GmbH und der OBTON. Die ungefähre Lage ist im Plan dargestellt. Zum Schutz und Wartung der Anlagen werden im Plan entsprechende Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsunternehmen festgesetzt. Die Breite der Flächen wird durch die beidseitig der Leitungstrassen geforderten Sicherheitsabstände bestimmt.

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

WEMAG Netz GmbH

Über das Bau Feld des Solarparks verläuft eine 20 kV – Freileitung der WEMAG Netz GmbH. Geplant ist, dass diese Freileitung vor Realisierung der Baumaßnahme umverlegt wird.

Zudem befinden sich im Plangebiet und im nördlichen Randbereich unterirdische Leitungen und Anlagen des WEMAG Netz GmbH. Die ungefähre Lage dieser Leitungen und Anlagen ist ebenfalls im Plan gekennzeichnet. Die genaue Lage der Anlagen ist vor Ort zu festzustellen.

Die vorhandenen Anlagen der WEMAG Netz GmbH dürfen nicht unter- oder überbaut werden. Die Errichtung von Bauwerken oder Anpflanzungen im Bereich der Leitungen ist nicht zulässig.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen ist die "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" der WEMAG Netz GmbH zu beachten. Dieses Dokument ist für das gesamte Versorgungsgebiet verbindlich und kann unter folgendem Pfad heruntergeladen werden:

<http://1/www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Für zukünftige Anfragen bzw. Leitungsauskunft kann ebenfalls das Webportal genutzt werden.

Für die Klärung weiterer Fragen und für die örtliche Einweisung vor Baubeginn ist rechtzeitig der Netzs-service der WEMAG Netz GmbH zu kontaktieren. Die Ausstellung des Schachtscheines erfolgt vor Ort durch die Netzdienststelle Hagenow. Jede Auskunft wird dann protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig.

Netzbauten sind separat zu beantragen und gehen zu Kosten des Antragstellers.

Für eine elektrotechnische Erschließung bzw. eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist durch den Vorhabenträger bei der WEMAG Netz GmbH ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt direkt über das vorliegende Hochspannungsnetz (110 kV) des zuständigen öffentlichen Energieversorgers (WEMAG) über ein in der Gemarkung Dammereez neu zu errichtendes Umspannwerk.

OBTON / solar-konzept Entwicklungs GmbH

Die vorhandenen Kabeltrassen der Solaranlagen Düssin und Melkof sind im Plan gekennzeichnet und dienen der Orientierung.

Die Trassen verlaufen am nördlichen Rand des Plangebiets entlang der Bahnanlage, weiter im Verlauf der L 05 und zweigen in Höhe des Friedhofsweges nach Brahlstorf ab.

Die Trasse zur Aufdachanlage ist ebenfalls informativ im Plan dargestellt.

Die genaue Lage aller Leitungen ist in jedem Fall vor Ort festzustellen.

Die Kabeltrassen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Sicherheitsabstand von mind. 3,00 m zu beiden Seiten der verlegten Kabel sicherzustellen. Der Zugang muss jederzeit möglich sein.

Für den das Bau-feld querenden unterirdischen Anlagenbestand wurden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten des Anlagenbetreibers festgesetzt.

5.4 TELEKOMMUNIKATION

Telekom - Telekommunikationsanlagen

In den Randzonen des Planbereiches, im Bereich der bebauten Ortslage, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, an denen die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen jederzeit möglich sein müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist und daher ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten PV-Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen ist.

Wenn eine Versorgung der Photovoltaikanlage an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber kostenpflichtig.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de) einholen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vodafone / Vantage Towers – Mobilfunkmast

Im Plangebiet des B-Planes befindet sich seit 2005 ein Mobilfunkmast. Laut Nutzungsvertrag mit der Vantage Towers AG, Prinzenallee 11-13 in 40549 Düsseldorf, ist die Nutzung einer ca. 200 m² großen Teilfläche des Flurstücks 56/5 mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2051 vereinbart, wobei dem Betreiber der Funkstation der jederzeitige freie und ungehinderte Zugang zur Funkstation zu gewähren ist. Der vereinbarte ungehinderte Zugang wird in der Planung durch die Festsetzung der Vorbehaltsfläche für die Zufahrt zum Agrarhandel gewährleistet.

Zudem ist vereinbart, dass bei baulichen Maßnahmen im Umkreis von 500 m um die Antennenanlage, die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation einschränken oder den kontrollierbaren Bereich berühren können, eine Abstimmung mit der Vantage Towers AG vorzunehmen ist.

5.4 GASVERSORGUNGSANLAGEN

Vorhandene Gas-Niederdruckleitungen befinden sich ausschließlich im näheren Umfeld des Plangebietes und hier im Wesentlichen im Bereich der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche der Neuhauser Straße.

Ca. 450 m südlich des Plangebietes verläuft eine Gas-Hochdruckleitung.

Vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen muss die Baufirma separat eine aktualisierte Leitungsauskunft einholen.

Bei allen Baumaßnahmen im Bereich der Gasleitungen sind die Sicherheitsabstände einzuhalten und das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Zugänge und Zufahrten

Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

Löschwasserversorgung

Im Plangebiet, westlich der Landesstraße L 05, befinden sich 3 Beregnungsbrunnen, die für die Löschwasserversorgung genutzt werden können. Die örtlich zuständige Feuerwehr besitzt die entsprechende Ausrüstung zur Löschwasserentnahme aus diesen Brunnen.

Östlich der L05 im südlichen Bereich der Ortslage befindet sich ein Hydrant zur Löschwasserversorgung. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Plan gekennzeichnet.

Im Rahmen der Objektplanung ist die Löschwasserversorgung mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Löschwasserversorgung ist Bestandteil des Feuerwehrplanes.

Feuerwehrplan

Durch den Vorhabenträger ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Vorgaben des Landkreises zu erstellen und mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises abzustimmen.

Vor Inbetriebnahme der Solarstromanlage ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Boizenburg-Land, Ordnungsamt herzustellen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

Durch den Bebauungsplan wird ein Gewässer II. Ordnung, LV 460 überplant. Im westlichen Randbereich, außerhalb des Plangebietes befindet sich noch das Gewässer LV 461/001. Die überwiegend offenen Gewässer sind im Bereich von Wegen und Überfahrten verrohrt.

Die Lage der Gewässer ist im Plan gekennzeichnet. Die genaue Lage und Tiefe der Gewässer bzw. Rohrleitungen ist vor Ort durch den Vorhabenträger zu prüfen.

Die im Außenbereich geltenden Abstände baulicher Anlagen zu Gewässern (5,00 m) nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird die Freihaltung des Gewässerrandstreifens berücksichtigt.

Die Zugänglichkeit muss für den Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schale (WBV-BSS) stets gewährleistet sein, da der WBV-BSS für die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Krautung, Havariefall, etc.) zuständig ist.

Eine Einfriedung darf die Möglichkeit der Unterhaltung des Gewässers durch den Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schale nicht beeinträchtigen. Dazu sind im Einzelnen Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband erforderlich.

Durch den Vorhabenträger sind folgende Hinweise bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten.

- Bei einer Kreuzung (Kabel, Rohr, etc.) ist das Gewässer bzw. die Rohrleitung im rechten Winkel zu düken.
- Im Kreuzungsbereich ist ein Schutzrohr (für Kabel) von mindestens 6,0 m Länge einzubauen.
- Der Mindestabstand zwischen Gewässer- bzw. Rohrsohle und Kabel-/ Rohrscheitel beträgt 1,50 m.
- Erdarbeiten in offener Bauweise werden außerhalb der 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen durchgeführt, die beidseitig ab der Böschungsoberkante landseits am Gewässer verlaufen.
- Bei einer parallel zum Gewässer verlaufenden Kabel-/ Rohrtrasse ist die Leitung außerhalb der Gewässerrandstreifen 5,0 m landseits von der Böschungsoberkante zu führen.
- Schäden an den Gewässern oder Rohrleitungen sind dem Wasser- und Bodenverband umgehend mitzuteilen und durch den Verursacher zu beseitigen.
- Mehraufwendung in der Gewässerunterhaltung aufgrund von Erschwerissen sind dem Wasser- und Bodenverband nach § 65 LWaG zu ersetzen.
- Bauwerke, wie Solarpaneele, Zäune etc. sind außerhalb der 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen zu errichten, die beidseitig ab der Böschungsoberkante landseits am Gewässer verlaufen.

Allgemein gilt:

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Beim Betrieb der Trafostation werden wassergefährdende Stoffe benutzt. Entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim dies förmlich anzuzeigen.
- Eventuell vorhandene Drainageleitungen werden laut MeAnIG als Bestandteil des Grundstücks betrachtet und sind durch den Eigentümer zu bewirtschaften. Mit den Bauarbeiten sind die auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen

und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Hochwasser und Überschwemmungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet. Die Geländehöhe der für die PVA vorgesehenen Fläche liegt zwischen 11,29 m und 12,35 m NHN. Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich im Norden des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Elbe. Die aktuellen Hochwasserrisikokarten der Elbe weisen für diesen Bereich maximale Wasserstände von 13,35 m NHN aus. Diese Werte werden allerdings nur bei einem Deichbruch erreicht, die Elbedeiche schützen das ÜSG vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis (= Bemessungshochwasser).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ist durch den Plangeber/Bauherrn ein Antrag auf Ausnahme zur Ausweisung des Baugebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises LUP zu stellen.

Grundsätzlich ist das oben beschriebene Hochwasser-Risiko durch den Bauherrn zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.

Entsprechend WHG (Wasserhaushaltsgesetz) § 5 Abs. 2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

8. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ / BLENDWIRKUNG

8.1 GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Kieswerk Menneke (Brecher- und Klassieranlage)

Diese Anlage genießt Bestandschutz, der bei allen weiteren Planungsmaßnahmen zu beachten ist.

8.2 ALLGEMEINE IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZRECHTLICHE HINWEISE

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26.BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

8.3 IMMISSIONEN UND BLENDSCHUTZ DER PV-ANLAGE

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken.

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigungen führen kann.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die zum Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Brahlstorf befindet sich westlich der Anlage. Die Wohnbebauung des nordöstlich gelegenen Ortsteil Düssin ist ca. 200 m von der Anlage entfernt. Im Süden der Anlage befindet sich noch ein einzelnes Gehöft sowie Wohnbebauung in ca. 180 m Entfernung.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Modulreflexionen unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten wird den Entwurfsunterlagen beigelegt.

Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass davon ausgegangen werden kann, dass es durch Sonnenreflexionen nicht zu Störungen des Straßen- und Bahnverkehrs kommt. Die Analyse der Lichtemissionen für den Ortsrand Brahlstorf zeigt, dass keine erheblichen Belästigungen vorliegen.

Daher sind keine Festsetzungen von Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

9. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus bei Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

festgestellt, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hierüber Mitteilung zu machen.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und

umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen u.s.w.).

KAMPFMITTELBELASTUNG

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten. Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftersuchen.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

10. BELANGE DER FORST

Südöstlich und südwestlich, aber außerhalb des Plangebietes befinden sich kleine Waldflächen. Diese sind im Plan gekennzeichnet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Um einen 5 m breiten, maschinenbefahrbaren Pflegestreifen in der Anlage einrichten zu können, ist der Bau des Objektzaunes um die PV-Anlage mit einer Abstandsfestsetzung von 25 Meter zum Wald erforderlich. Für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen haben.

11. DENKMALSCHUTZ

11.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

11.2 BODENDENKMALE

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens ein bekanntes Bodendenkmal.

Das Bodendenkmal wurde im Bereich der Überführung der L 05 über die Bahnstrecke Hamburg – Berlin durch die Infrastrukturmaßnahme zum Ausbau der Umgehungsstraße erheblich gestört.

Durch eine schonende Verankerung der Modulunterkonstruktionen durch Pfosten kann eine weitere erhebliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals vermieden werden. Die Anzahl der Rammpfähle ist daher auf das geringste und notwendigste Maß zu reduzieren und auf Erd- und Fundamentierungsarbeiten grundsätzlich zu verzichten.

In den Bereichen außerhalb des Bodendenkmals ist folgendes zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

12. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschützter Höhenfestpunkt der amtlich geschützten Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Mauerbolzen befindet sich an einem Trafogebäude, die Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt, deshalb sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

13. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN

Das Bebauungsplangebiet umfasst Flächen südlich der Eisenbahnstrecke Berlin-Eisenbahnstrecke Nr. 6100 (Berlin-Spandau – Hamburg Altona). In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Bei den angrenzenden Flächen der DB Netz AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird auf umfangreiche Baumaßnahmen zum Ausbau der betroffenen Bahnstrecke 6100 zum Hochleistungskorridors (HLK) hingewiesen. Derzeit geplante Maßnahmen finden im Zeitraum 2024 (16.08.-14.12.2024) und 2025 (06.06.-13.12.2025) statt.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich Oberleitungsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird hier ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen. Die einschlägigen Bestimmungen sind daher zwingend einzuhalten.

Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.

Mindestens 4 Monate vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Leitungsanfrage bei der DB Netz AG zu stellen.

13.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf sowohl für den vorgesehenen Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Der Betreiber der geplanten Photovoltaikanlagen hat deshalb sicherzustellen,

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden,
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewahrt bleibt,
- dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen.

- dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen,

- dass ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen ist. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- dass es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- dass aus Schäden und Beeinträchtigungen die Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen ist, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

- dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- dass das Bahngelände weder im noch über dem Erdboden überbaut werden darf. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- dass Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nicht zulässig.
- dass Flucht- bzw. Rettungswege freizuhalten sind, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können. Bestehende Zugänge und Zufahrten zu den Bahnbetriebsanlagen sind für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, auch während der Bauzeit, uneingeschränkt zu gewährleisten.
- dass wenn durch die Planungen Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich sind, hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen sind.
- dass für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, eine Haftung des Bauherrn ergeben kann.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

...20.02.2023...

Ausgefertigt am:

13.02.2024 
.....
Der Bürgermeister